

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Chemie“ an der Universität Bremen

Inkrafttreten: 01.10.2023

Zuletzt geändert durch: geändert durch Ordnung vom 12. Oktober 2022 (Brem.ABl. S. 895)

Fundstelle: Brem.ABl. 2018, 361

aufgeh. durch § 8 Absatz 3 Satz 1 der Ordnung vom 8. November 2023 (Brem.ABl. S. 1155)

Der Fachbereichsrat des Fachbereiches 2 (Biologie/Chemie) hat auf seiner Sitzung am 2. Mai 2018 gemäß [§ 87 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes \(BremHG\)](#) i.V.m. [§ 62 BremHG](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 29. August 2017 (Brem.GBl. S. 349), folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem [Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge \(AT MPO\) an der Universität Bremen](#) vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Studienumfang und Abschlussgrad

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Chemie“ sind insgesamt 120 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 4 Fachsemestern.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Abschlussgrad

Master of Science
(abgekürzt M.Sc.)

verliehen.

(3) Im Rahmen des Doppelabschlussprogramms mit der Ecole européenne de Chimie, Polymères et Matériaux an der Universität de Strasbourg (im Folgenden: ECPM) kann zusätzlich zum Abschlussgrad „Master of Science“ ein „Diplôme d'Ingénieur - Grade de Master“ erworben werden. Der Studienstart des Doppelabschlussprogramms liegt im Bachelorstudium, das Programm wird im Master fortgesetzt. Näheres regelt die [Anlage 6](#).

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Der Masterstudiengang „Chemie“ wird als Masterstudium gemäß [§ 4 Absatz 1 Satz 1 AT MPO](#) studiert.

(2) Das Studium gliedert sich wie folgt in:

- a) Masterarbeit mit dem Modul Masterarbeit (30 CP)
- b) Pflichtbereich (ohne das Modul Masterarbeit) mit dem Gesamtumfang von 60 CP; der Pflichtbereich beinhaltet zwei Forschungspraktika (Forschungspraktikum A und B), die in unterschiedlichen Arbeitsgruppen des Fachbereichs absolviert werden müssen.
- c) Wahlpflichtbereiche I bis IV mit dem Gesamtumfang von 30 CP. Diese Wahlpflichtbereiche sind wie folgt zu absolvieren:
 - In den Wahlpflichtbereichen I - III ist jeweils ein Modul der in [Anlage 2](#) ausgewiesenen Module zu absolvieren. In diesen Wahlpflichtbereichen sind insgesamt 18 CP zu erbringen.
 - Im Wahlpflichtbereich IV werden in der Regel zwei Module von den in der [Anlage 2](#) ausgewiesenen Modulen gewählt, es sind insgesamt 12 CP zu erbringen. Anstelle dessen können noch nicht absolvierte Module aus dem Angebot der Masterstudiengänge „Chemie“, „Materials Chemistry and Mineralogy“ oder „Biochemistry and Molecular Biology“ absolviert werden. Es können auch Module aus dem naturwissenschaftlichen Studienangebot der Universität Bremen und der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für den Wahlpflichtbereich IV anerkannt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die fachliche Kompatibilität und die Anerkennung der jeweils absolvierten Module. Es sollte daher im Vorfeld der alternativen Belegung im Wahlpflichtbereich IV die Frage der Anerkennung geklärt werden.

- (3) Die [Anlagen 1](#) und [2](#) stellen den empfohlenen Studienverlauf dar und regeln die zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (4) Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt.
- (5) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.
- (6) Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache, Module im Wahlpflichtbereich in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.
- (7) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (8) Lehrveranstaltungen werden gemäß [§ 6 Absatz 1 AT MPO](#) durchgeführt.
- (9) Der Masterstudiengang "Chemie" enthält Module mit der Wahlpflichtoption eines praktischen Anteils. Studierende können diesen praktischen Anteil per Antrag an den Prüfungsausschuss als Praktikantin oder Praktikant, eingebunden in eine externe Forschungsgruppe, durchführen. Dabei sind die in der Modulbeschreibung aufgeführten Lernziele und -inhalte umzusetzen. Details regelt die entsprechende Modulbeschreibung, die darin definierten Prüfungsformen gelten unverändert. Die hiervon betroffenen Module sind "FPA Forschungspraktikum A", "FPB Forschungspraktikum B" und "MasThesCh Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)".

§ 3 Prüfungen

- (1) Prüfungen werden in den Formen gemäß [§§ 8 ff. AT MPO](#) und der [Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen \(DigiPrüfO UB/ Digitalprüfungsordnung\)](#) in der jeweiligen Fassung durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.
- (2) Eine erneute Prüfung kann gemäß [§ 20 Absatz 4 AT MPO](#) in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.
- (3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.
- (4) (entfällt)
- (5) Das Kompensationsprinzip gemäß [§ 5 Absatz 8 AT MPO](#) wird nicht angewendet.

§ 4 Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß [§ 22 AT MPO](#) in der jeweils gültigen Fassung. Prüfungsleistungen, die im Doppelabschlussprogramm „ECPM“ erbracht wurden, werden gemäß Kooperationsabkommen anerkannt.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen für Module

Außer im Rahmen des [§ 6](#) Absatz 2 gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6 Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)

- (1) Das Modul Masterarbeit (30 CP) besteht aus der Masterarbeit im Umfang von 30 CP (inkl. eines Kolloquiums).
- (2) Voraussetzung zur Anmeldung der Masterarbeit (inkl. Kolloquium) ist der Nachweis von mindestens 72 CP.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 24 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 6 Wochen genehmigen.
- (4) Die Masterarbeit wird als Einzelarbeit erstellt.
- (5) Die Masterarbeit wird in deutscher oder englischer Sprache angefertigt. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag andere Sprachen zulassen, sofern die Betreuung und Bewertung gewährleistet sind.
- (6) Für Masterarbeit und Kolloquium wird eine gemeinsame Note gebildet. Die Masterarbeit fließt dabei mit 75% und das Kolloquium mit 25% in die gemeinsame Note ein.

§ 7 Gesamtnote der Masterprüfung

Die Note der Masterarbeit (inkl. Kolloquium) macht 40% der Gesamtnote aus, die übrigen 60% werden aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der benoteten Module gebildet. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8 Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2018 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2018/19 im Masterstudiengang „Chemie“ ihr Studium aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2018/19 ihr Studium begonnen haben und die Module „Festkörper und Oberflächen“ sowie „Analytik“ der Masterprüfungsordnung vom 4. Juli 2015 noch nicht absolviert haben und sich nicht im Prüfungsverfahren zu diesen Modulen befinden, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Erbrachte Leistungen werden anerkannt.

(3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2018/19 ihr Studium begonnen haben und sich in den Modulen „Festkörper und Oberflächen“ sowie „Analytik“ der Masterprüfungsordnung vom 4. Juli 2015 im Prüfungsverfahren befinden bzw. beide oder eines dieser Module absolviert haben, wechseln auf Antrag in die vorliegende Prüfungsordnung. Erbrachte Leistungen werden in Anlehnung an eine Äquivalenztabelle anerkannt.

(4) Die Prüfungsordnung vom 4. Juli 2015 tritt zum 30. September 2022 außer Kraft. Studierende, die bis zum 30. September 2022 ihr Studium nicht beendet haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

Genehmigt, Bremen, den 9. Mai 2018

Die Rektorin/Der Rektor
der Universität Bremen

Anlagen:

- [Anlage 1](#): Studienverlaufsplan Masterstudiengang „Chemie“
- [Anlage 2](#): Module und Prüfungsanforderungen
- [Anlage 3](#): Weitere Prüfungsformen (entfällt)
- [Anlage 4](#): Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren und Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“ (entfällt)
- [Anlage 5](#): Zulassungsvoraussetzungen (entfällt)
- [Anlage 6](#): Regelungen für Studierende innerhalb des Doppelabschlussprogramms „ECPM“ mit der Université de Strasbourg im Masterstudiengang „Chemie“, mit Anhang „Zeugnisvorlage“

Anlage 1

Studienverlaufsplan Masterstudiengang „Chemie“

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Masterstudiengangs „Chemie“ dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

außer Kraft

Struktur entlang der Belegregelung (Pflicht, Wahlpflicht, Wahl) →		Pflichtbereich inklusive Modul Masterarbeit (90 CP)					Wahlpflichtbereiche (30 CP)				Σ 120 CP Verlauf Semester ↓
Studienabschnitte gemäß § 2 Absatz 2 →		Masterarbeit (30 CP)	Pflichtbereich (60 CP)				Module aus den Wahlpflichtbereichen I bis III (18 CP)			Module aus dem Wahlpflichtbereich IV (12 CP)	
1. Jahr	1. Sem.		SYN, Molekulare Synthese, 9 CP	FO, Festkörper und Oberflächen, 9 CP	FMA, Fortgeschrittene Methoden der Analytik, 3 CP	ISP, Integriertes Synthesepraktikum, 9 CP					30
	2. Sem.						1 Modul aus Wahlpflichtbereich I, 6 CP	1 Modul aus Wahlpflichtbereich II, 6 CP	1 Modul aus Wahlpflichtbereich III, 6 CP	2 Module aus Wahlpflichtbereich IV, 12 CP	30
2. Jahr	3. Sem.		FPA, Forschungspraktikum A, 12 CP	FPB, Forschungspraktikum B, 12 CP	AFC, Aktuelle Forschungsthemen der Chemie, 6 CP						30
	4. Sem.	MasThesCH, Modul									

	Masterarbeit (inkl. Kolloquium), 30 CP		
--	---	--	--

CP = Credit Points, Sem. = Semester

Anlage 2

Module und Prüfungsanforderungen

Anlage 2.1: Masterarbeit (Module Master Thesis), 30 CP

K.-Ziffer	Modultitel, <i>deutsch</i>	Modultitel, <i>englisch</i>	Modultyp P/WP/W	CP	MP/ TP/ KP	Aufteilung der CP bei Teil- prüfungen	PL/SL (Anzahl)
MasThesCH	Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)	Module Master Thesis (incl. colloquium)	P	30	MP		PL: 2 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

Anlage 2.2: Pflichtbereich (fachwissenschaftlich, ohne Modul Masterarbeit) (discipline study, compulsory modules), 60 CP

K.-Ziffer	Modultitel, <i>deutsch</i>	Modultitel, <i>englisch</i>	Modultyp P/WP/W	CP	MP/ TP/ KP	Aufteilung der CP bei Teilprüfungen	PL/SL (Anzahl)
Module des 1. Fachsemesters							
SYN	Molekulare Synthese	Molecular synthesis	P	9	TP	Metallorganische Chemie, 4,5 CP	PL: 1 SL: 0
						Organische Chemie, 4,5 CP	PL: 1 SL: 0
FO	Festkörper und Oberflächen	Solids and surfaces	P	9	MP		PL: 1 SL: 0
FMA	Fortgeschrittene Methoden der Analytik	Advanced methods of analytics	P	3	MP		PL: 1 SL: 0
ISP	Integriertes Synthesepraktikum	Combined lab course	P	9	KP		PL: 2 SL: 0
Module des 3. Fachsemesters							
AFC	Aktuelle Forschungsthemen der Chemie	Topics of contemporary chemistry	P	6	KP		PL: 0 SL: 2
FPA	Forschungspraktikum A	Lab rotation A	P	12	KP		PL: 2 SL: 0
FPB	Forschungspraktikum B	Lab rotation B	P	12	KP		PL: 2 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

Anlage 2.3: Wahlpflichtmodule (Compulsory Elective Modules), 30 CP

Neben dem Pflichtbereich im Master Chemie (s. dazu die Anlagen 2.1 und 2.2) werden in einem „Wahlpflichtbereich“ Module im Umfang von insgesamt 30 CP studiert; für die konkrete Belegung des einzelnen Moduls kann aus den Wahlbereichen I bis IV gewählt werden. Dafür gelten folgende Belegungsregeln:

- Jedes Modul kann nur einmal in den Masterstudiengang eingebracht werden, auch wenn es in verschiedenen Wahlpflichtbereichen angeboten werden sollte.
- Es muss jeweils ein Modul aus den Wahlpflichtbereichen I bis III in die Masterprüfung eingebracht werden.
- Für den Wahlpflichtbereich IV werden insgesamt 12 CP erbracht, in der Regel zwei Module aus den in der folgenden Tabelle für den Wahlpflichtbereich IV ausgewiesenen Modulen. Es können stattdessen auch Module aus dem Angebot der Masterstudiengänge „Chemie“, „Materials Chemistry and Mineralogy“ oder „Biochemistry and Molecular Biology“ sowie aus dem naturwissenschaftlichen Studienangebot der Universität Bremen und der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg absolviert werden. Diese werden für den Wahlpflichtbereich IV im Masterstudiengang „Chemie“ anerkannt. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die fachliche Kompatibilität und der Anerkennung der jeweils absolvierten Module. Es sollte daher im Vorfeld der Belegung dieser Module die Frage der Anerkennung geklärt werden. Bereits absolvierte Module aus anderen Wahlpflichtbereichen können hier nicht zur Anerkennung gebracht werden.

Die nachfolgende Tabelle weist die Module aus, die im Master Chemie im Wahlpflichtbereich belegt und absolviert werden können:

Module des 2. Fachsemesters								
K.-Ziffer	Zuordnung des Moduls zum „Wahlpflichtbereich I bis IV“ im Master Chemie	Modultitel, <i>deutsch</i>	Modultitel, <i>englisch</i>	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
WAC1	Wahlpflichtbereich I od. IV	Festkörpersynthese und -charakterisierung	Solid state Synthesis and characterization	WP	6	KP		PL: 1 SL: 1
WAC2	Wahlpflichtbereich I od. IV	Struktur-Eigenschaftsbeziehungen	Structure property relationship	WP	6	KP		PL: 1 SL: 1
WAC3	Wahlpflichtbereich I od. IV	Von Polyphosphonsäuren zu Metallorganischen Gerüstmaterialien (MOFs)	From Polyphosphonic Acids to Metal Organic Frameworks (MOFs)	WP	6	MP		PL: 1 SL: 0
WAC4	Wahlpflichtbereich I od. IV	Donor-Akzeptor-Komplexe mit Hauptgruppenelementen	Donor-Acceptor-Complexes on main group elements	WP	6	MP		PL: 1 SL: 0
WOC1	Wahlpflichtbereich II od. IV	Homogene Katalyse	Homogeneous Catalysis	WP	6	MP		PL: 1 SL: 0
WOC2	Wahlpflichtbereich II od. IV	Polymeranalytik	Polymer Analytics	WP	6	KP		PL: 2 SL: 0
WOC3	Wahlpflichtbereich II od. IV	Naturstoffchemie	Natural Products Chemistry	WP	6	KP		PL: 2 SL: 0
WOC4	Wahlpflichtbereich II od. IV	Vertiefung Makromolekulare Chemie	Special Aspects of Macromolecular Chemistry	WP	6	MP		PL: 1 SL: 0

WO C5	Wahlpflichtbereich II od. IV	Chemoselektive Synthese in der Organischen Chemie	Chemoselective Syntheses in Organic Chemistry	WP	6	KP		PL: 2 SL: 0
WPC1	Wahlpflichtbereich III od. IV	Heterogene Katalyse und Oberflächenchemie	Catalysis and Surface Chemistry	WP	6	KP		PL: 2 SL: 0
WPC2	Wahlpflichtbereich III od. IV	Elektronen-induzierte Chemie	Electroninduced Chemistry	WP	6	KP		PL: 2 SL: 0
WPC3	Wahlpflichtbereich III od. IV	Einführung in die Technische Chemie	Introduction to Technical Chemistry	WP	6	KP		PL: 2 SL: 0
WPC4	Wahlpflichtbereich III od. IV	Herstellung und Charakteristika von Nanopartikeln	Synthesis and characterization of nanoparticles	WP	6	KP		PL: 2 SL: 0
WNMR	Wahlpflichtbereich IV	NMR Tomographie und lokalisierte NMR- Spektroskopie	NMR imaging and localized NMR spectroscopy	WP	6	KP		PL: 2 SL: 0
WSOV	Wahlpflichtbereich IV	Strukturaufklärung organischer Verbindungen	Structure Elucidation of Organic Compounds	WP	6	MP		PL: 1 SL: 0
WCSS	Wahlpflichtbereich IV	Chemometrie und spezielle Spurenanalytik	Chemometry and advanced trace analysis	WP	6	KP		PL: 2 SL: 0
	Wahlpflichtbereich IV	Weitere fachlich kompatible Module**		WP	3 od. 6*	MP od. KP *		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

Fußnoten

- * CP je nach individuell gewählten Modulen.
- ** Der Prüfungsausschuss entscheidet über die fachliche Kompatibilität und der Anerkennung der jeweils absolvierten Module.

Anlage 3:

- entfällt -

Anlage 4:

Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren und Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“ (entfällt)

**§ 1
(entfällt)**

**§ 2
(entfällt)**

Anlage 5:

- entfällt -

Anlage 6:

Regelungen für Studierende innerhalb des Doppelabschlussprogramms „ECPM“ mit der Université de Strasbourg im Masterstudiengang „Chemie“, mit Anhang A „Zeugnisvorlage“

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Dieser [Anhang](#) gilt für Studierende, die im Masterstudiengang „Chemie“ der Universität Bremen immatrikuliert sind und im Rahmen des Kooperationsabkommens zwischen der Université de Strasbourg und der Universität Bremen den Doppelabschluss des Studienprogramms „ECPM“ erwerben möchten. Voraussetzung für die Teilnahme an dem Doppelabschlussprogramm „ECPM“ im Masterstudiengang „Chemie“ an der Universität Bremen sind die im Bachelorstudium erfolgreich absolvierten Leistungen des strukturierten

Auslandsstudiums an der Université de Strasbourg. Diese zu erbringenden Leistungen sind in der [fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Chemie“ \(Vollfach\) der Universität Bremen](#) in der jeweils geltenden Fassung sowie in der „Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Rahmen des integrierten deutsch-französischen Doppelabschlussprogramms Master of Science (Fachbereich Chemie/Biologie, Universität Bremen) / Diplôme d’Ingenieur - Grade de Master in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

(2) Soweit in dieser Anlage keine anderslautenden Regelungen getroffen werden, gelten die Regelungen der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Chemie“ der Universität Bremen.

§ 2 Abschlussgrad

Nach erfolgreichem Bestehen des Doppelabschlussprogramms verleihen die Université de Strasbourg und die Universität Bremen jeweils den durch sie verliehenen Hochschulgrad. Die Universität Bremen stellt ihre Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad „Master of Science“ mit dem Datum des Zeugnisses in englischer und deutscher Sprache aus. Die Université de Strasbourg stellt ihre Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad „Diplôme d’Ingenieur - Grade de Master“ in französischer Sprache aus. Die Urkunde über den von der Universität Bremen verliehenen Hochschulgrad enthält neben der Angabe der Studiengänge den Hinweis darauf, dass der Hochschulgrad im Rahmen eines gemeinsamen Doppelabschlussprogramms verliehen wurde. Siehe hierzu den [Anhang](#) zu dieser Anlage.

§ 3 Studienverlauf und Module

(1) Der jeweilige Studienverlauf unterscheidet sich für Studierende, die ihr Bachelorstudium an der Universität Bremen begonnen und im Rahmen dessen ein strukturiertes Auslandsstudium an der Université de Strasbourg absolviert haben (im Folgenden: Bremer Studierende) und für Studierende, die ihr Bachelorstudium an der Université de Strasbourg begonnen haben (im Folgenden: Straßburger Studierende).

(2) Bremer Studierende und Straßburger Studierende im Doppelabschlussprogramm „ECPM“ absolvieren das erste Studienjahr an der Université de Strasbourg und das zweite Studienjahr an der Universität Bremen.

(3) Bremer Studierende im Doppelabschlussprogramm „ECPM“ absolvieren im ersten Studienjahr das Studienprogramm gemäß der Tabellen 1.1 und 1.2 an der Université de Strasbourg. Im dritten und vierten Semester ist das Studienprogramm an der Universität

Bremen gemäß des Studienverlaufs in der [Anlage 1](#) der vorliegenden Prüfungsordnung zu absolvieren:

**Tabelle 1.1: Studienverlauf der Bremer Studierenden
an der Université de Strasbourg,
1. Studienjahr (Master):**

ausser Kraft

Studienabschnitte gemäß § 2 Absatz 2 →		Pflichtbereich (60 CP)					Wahlpflichtbereich (20 CP)	Σ 60 CP CP-Verlauf Semester↓
1. Jahr	1. Sem.	L-MA, 4 CP	HSES-MA, 5 CP	CS-MA, 5 CP	P-MA, 5 CP	LW, 8 CP		27
	2. Sem.	L-MA, 4 CP	HSES-MA, 3 CP	InS2, 6 CP			MolCh, 20 CP oder AnSc, 20 CP oder FMN, 20 CP	33

Sem. = Semester; CP = Credit Points;

Tabelle 1.2: Module der Bremer Studierenden an der Universität de Strasbourg, 1. Studienjahr (Master):

K.-Ziffer	Modultitel	Modultyp P/WP/ W	CP
L-MA	Languages Master	P	8
HSES-MA	Human, Social and Economic Sciences - Master	P	8
CS-MA	Chemical Sciences - Master	P	5
P-MA	Physics, Physicochemistry - Master	P	5
LW	Laboratory Work	P	8
InS 2	Internship 2	P	10
MolCh	Molecular Chemistry	WP	20
AnSc	Analytical Science		
FMN	Function Materials and Nanoscience		

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points;

(4) Straßburger Studierende im Doppelabschlussprogramm „ECPM“ absolvieren im ersten Studienjahr das Studienprogramm gemäß der Tabelle 2.1 und 2.2 an der Universität de Strasbourg. Im dritten und vierten Semester absolvieren diese Studierenden das Studienprogramm an der Universität Bremen gemäß der Tabellen 2.3 und 2.4:

Tabelle 2.1: Studienverlauf der Straßburger Studierenden an der Universität de Strasbourg, 1. Studienjahr (Master)

Studienabschnitte gemäß § 2 Absatz 2 →		Pflichtbereich (60 CP)					Wahlpflichtbereich (20 CP)	Σ 60 CP CP-Verlauf Semester ↓
1. Jahr	1. Sem.	L, 4 CP	HSES, 5 CP	CS, 5 CP	P, 5 CP	LW, 8 CP		27
	2. Sem.	L, 4 CP	HSES, 3 CP	InS2, 6 CP			AnSc, 20 CP oder FMN, 20 CP	33

Sem. = Semester; CP = Credit Points;

Tabelle 2.2: Module der Straßburger Studierenden an der Université de Strasbourg,

1. Studienjahr (Master)

K.-Ziffer	Modultitel	Modultyp P/WP/W	CP
L	Languages	P	8
HSES	Human, Social and Economic Sciences	P	8
CS	Chemical Sciences	P	5
P	Physics, Physicochemistry	P	5
LW	Laboratory Work	P	8
InS 2	Internship 2	P	10
MolCh	Molecular Chemistry	WP	20
AnSc	Analytical Science		
FMN	Function Materials and Nanoscience		

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points;

Tabelle 2.3: Studienverlauf der Straßburger Studierenden an der Universität Bremen,

2. Studienjahr (Master)

Studienabschnitte gemäß § 2 Absatz 2 →		Pflichtbereich (48 CP)				Wahlpflichtbereich (12 CP)				Σ 60 CP CP-Verlauf Semester ↓
						Schwerpunkt FMN (12 CP)		Schwerpunkt AnSc (12 CP)		
2. Jahr	3. Sem.	FPA, 12 CP	CK, 6 CP			FO, 9 CP	GS, 3 CP	FO1, 6 CP	BAn1, 6 CP	30
	4. Sem.	MasThesCH, 30 CP								30

Sem. = Semester; CP = Credit Points;

Tabelle 2.4: Module der Straßburger Studierenden an der Universität Bremen, 2. Studienjahr (Master)

K.-Ziffer	Modultitel	Modultyp P/WP/W	CP
FO	Festkörper und Oberflächen	P im Schwerpunkt FMN	9
FO1	Festkörper und Oberflächen 1	P im Schwerpunkt AnSc	6
GS	General Studies aus dem Pool der Universität Bremen	P im Schwerpunkt FMN	3
BAn1	Bioanalytik	P im Schwerpunkt AnSc	6
FPA	Forschungspraktikum A	P	12
CK	Aktuelle Forschungsthemen der Chemie	P	6
MasThesCH	Modul Masterarbeit (inkl. Kolloquium)	P	30

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points;

§ 4 Prüfungen

(1) Prüfungen werden nach der Prüfungsordnung derjenigen Universität durchgeführt, die das jeweilige Modul anbietet.

(2) Die folgende Äquivalenztabelle wird für die Anerkennung der an der Université de Strasbourg erbrachten und bestandenen Prüfungsleistungen benötigt. Es werden ausschließlich diesem Schema entsprechend gerundete Noten zugrunde gelegt:

Tabelle 3: Notenäquivalenztabelle für die Anerkennung der an der Université de Strasbourg erbrachten und bestandenen Prüfungsleistungen:

Université Strasbourg	Universität Bremen
16,3 - 20,0	1,0
15,7 - 16,4	1,3
14,8 - 15,6	1,7
14,1 - 14,7	2,0
13,4 - 14,0	2,3
12,6 - 13,3	2,7

11,9 - 12,5	3,0
11,2 - 11,8	3,3
10,3 - 11,1	3,7
10,0 - 10,2	4,0

Leistungen, die an der Université de Strasbourg über das ausgewiesenen Double Degree-Programm hinaus erfolgreich absolviert wurden, können bei fachlicher Passung für Studienleistungen in Modulen des Masterstudiengangs Chemie anerkannt werden oder werden auf Antrag als zusätzlich erbrachte Leistungen ohne Angaben von Credit Points in den Zeugnisunterlagen der Universität Bremen ausgewiesen.

§ 5 Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)

Das Modul Masterarbeit wird an der Universität Bremen absolviert. Es bestehen weder für Bremer noch für Straßburger Studierende Abweichungen zu den Vorgaben in [§ 6](#) der vorliegenden Prüfungsordnung.

Anhang:

Anhang A: Zeugnis: Masterurkunde für das Doppelabschlussprogramm ‚ECPM‘ im Masterstudiengang „Chemie“

- A.1. Deutsche Fassung der Masterurkunde
- A.2. Englische Fassung der Masterurkunde

Anhang A:

**Zeugnis: Masterurkunde für das Doppelabschlussprogramm
„ECPM“ im Masterstudiengang „Chemie“**

A.1. Deutsche Fassung der Masterurkunde

Masterurkunde

Frau Marta MUSTERFRAU

geboren am 1. März 1980 in Musterhausen

wird der akademische Grad

Master of Science (M.Sc.)

Studienrichtung: Doppelabschlussprogramm „ECPM“

aufgrund der bestandenen Masterprüfung gemäß dem Allgemeinen Teil der Masterprüfungsordnung der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in Verbindung mit der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Chemie“ vom [Datum der fachspezifischen PO] in den jeweils geltenden Fassungen, verliehen.

Die Verleihung des akademischen Grades erfolgt im Rahmen des Doppelabschlussprogramms „ECPM“ zwischen der Universität Bremen und der Université de Strasbourg.

Bremen, [Datum]

Der/Die Dekan/in des Fachbereichs
Biologie/Chemie

Prof. Dr. [Name] Siegel

Die Urkunde wird in einer deutschen und einer englischen Fassung ausgestellt.

A.2. Englische Fassung der Masterurkunde

Master's Certificate

The University of Bremen has conferred upon
Frau Marta MUSTERFRAU

born on March 1st 1980, in Musterhausen

the degree of

Master of Science (M.Sc.)

Double Degree Programme: „ECPM“

upon successful completion of the examination according to the General Section of the Program Regulations for the courses of studies for the Degree of Master of the University of Bremen, dated January 27th 2010, in connection with the Specific Program Regulations for Degree of Master in “Chemie”, dated [Datum der fachspezifischen PO] in their respectively valid versions.

The Degree was awarded within the framework of the Double Degree Programme „ECPM“ between the University of Bremen and the Université de Strasbourg.

Bremen, [Date]

Dean of the faculty Biology/Chemistry

Prof. Dr. [Name] Seal

The document will be issued in a German and an English version.